Verfahrensgang
BGH, Urt. vom 12.12.2013 – I ZR 131/12, IPRspr 2013-233

Rechtsgebiete
Zuständigkeit → Sonstige besondere Gerichtsstände

Rechtsnormen
AEUV **Art. 267**
EGBGB **Art. 40**
EUGVVO 44/2001 **Art. 5**; EUGVVO 44/2001 **Art. 60**
EuGVÜ **Art. 5**
Rom II-VO 864/2007 **Art. 4**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 6**; Rom II-VO 864/2007 **Art. 31 ff.**
UWG **§§ 3 f.**; UWG **§ 4**
ZPO **§ 545**

Fundstellen

LS und Gründe
AfP, 2014, 264
GRUR, 2014, 601
K&R, 2014, 418, mit Anm. *Sujecki*
MDR, 2014, 604
MMR, 2014, 605
NJW, 2014, 2504
RIW, 2014, 377
WM, 2014, 1400
WRP, 2014, 548
ZIP, 2014, 1192
ZUM-RD, 2014, 568

nur Leitsatz
EWiR, 2014, 403, mit Anm. *Mankowski*
GRURPrax, 2014, 237, mit Anm. *Brexl*

Permalink
https://iprspr.mpipriv.de/2013-233

Lizenz
Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

233. *Für eine Klage wegen eines behaupteten Verstoßes gegen § 4 Nr. 7 UWG durch eine herabsetzende oder verunglimpfende Internetveröffentlichung ist – wie auch sonst bei Wettbewerbsverletzungen im Internet – eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte gemäß Art. 5 Nr. 3 EuGVO unter dem Gesichtspunkt des Erfolgsorts nur begründet, wenn sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auf den inländischen Markt auswirken soll. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob der in der Internetveröffentlichung genannte Mitbewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Lebensmittelpunkt im Inland hat.*

Eine englischsprachige Pressemitteilung auf einer englischsprachigen Internetseite soll sich bestimmungsgemäß auch auf den inländischen Markt auswirken, wenn Besuchern einer deutschsprachigen Fassung dieser Internetseite, die sich vor allem an Nutzer im Inland richtet, gezielt die Möglichkeit eröffnet wird, zu der englischsprachigen Internetseite zu gelangen und die englischsprachige Pressemitteilung sich mit einem Internetauftritt auseinandersetzt, der sich vor allem an Nutzer im Inland richtet.

BGH, Urt. vom 12.12.2013 – I ZR 131/12: NJW 2014, 2504; RIW 2014, 377; WM 2014, 1400; MDR 2014, 604; ZIP 2014, 1192; AfP 2014, 264; GRUR 2014, 601; K&R 2014, 418 mit Anm. *Sujecki*; MMR 2014, 605; WRP 2014, 548; ZUM-RD 2014, 568. Leitsatz in: EWiR 2014, 403 mit Anm. *Mankowski*; GRURPrax 2014, 237 mit Anm. *Brexl*.

[Das vorgehende Urteil des OLG Frankfurt/Main – 6 U 103/11 – wurde bereits im Band IPRspr. 2012 unter der Nr. 231 abgedruckt.]

Die Kl. betreibt eine Internetseite, über die sie Reisen und Flugtickets vermittelt. Kunden der Kl. können dort die Flugpreise verschiedener Fluggesellschaften über eine automatisierte Abfrage von Online-Datenbanken vergleichen und über die Kl. ein Flugticket buchen. Die Bekl. ist eine Fluggesellschaft. Sie veröffentlichte in der zweiten Hälfte des Jahres 2009 auf ihrer zentralen Internetseite eine Pressemitteilung in deutscher und in englischer Sprache. Dabei waren die deutschsprachige Pressemitteilung über die deutschsprachige Version der Internetseite und die englischsprachige Pressemitteilung über die englischsprachige Version der Internetseite abrufbar. Die nationalen Internetadressen der Bekl. werden in der entspr. Sprachversion auf die zentrale Internetseite weitergeleitet. Auf dieser Internetseite befindet sich ein Listenfeld, in dem eine Auswahl nach Ländern und Sprachen getroffen werden kann. Die Kl. sieht in den in der Pressemitteilung getroffenen Äußerungen eine unlautere Herabsetzung und Verunglimpfung. Sie macht daher gerichtlich Unterlassungsansprüche geltend. Die Bekl. hat ihrerseits die Kl. im Wege der Widerklage auf Unterlassung in Anspruch genommen.

Das LG hat sowohl der Klage als auch der Widerklage stattgegeben. Dagegen haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat auf die Berufung der Bekl. das landgerichtliche Urteil teilweise abgeändert und die Klage hinsichtlich der englischsprachigen Fassung der Pressemitteilung als unzulässig abgewiesen. Mit ihrer Revision erstrebt die Kl. die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils.

Aus den Gründen:

„B. Die gegen diese Beurteilung gerichtete Revision der Kl. hat Erfolg. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts war das LG Frankfurt/Main nach Art. 5 Nr. 3 EuGVO für die sachliche Beurteilung der behaupteten Wettbewerbsverletzung durch die englischsprachige Version der Pressemitteilung international zuständig.

I. ... II. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte, die auch unter Geltung des § 545 II ZPO in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfen ist (BGH, Urt. vom 30.3.2006 – I ZR 24/03[1], BGHZ 167, 91 Rz. 20), ergibt sich aus Art. 5

[1] IPRspr. 2006 Nr. 112.

Nr. 3 EuGVO. Nach dieser Bestimmung kann eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, in einem anderen Mitgliedstaat vor dem Gericht des Orts, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, verklagt werden, wenn eine unerlaubte Handlung, eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichsteht, oder Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden.

1. Die beklagte Gesellschaft hat ihren Wohnsitz im Sinne der Verordnung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats. Gesellschaften haben gemäß Art. 60 I lit. a EuGVO für die Anwendung der Verordnung ihren Wohnsitz am Ort ihres satzungsmäßigen Sitzes. Der satzungsmäßige Sitz der Bekl. ist in Irland.

2. Zu den unerlaubten Handlungen im Sinne von Art. 5 Nr. 3 EuGVO zählen auch unerlaubte Wettbewerbshandlungen (BGHZ 167 aaO Rz. 21). Gegenstand der Klage sind Ansprüche auf Unterlassung, Auskunftserteilung und Feststellung der Schadensersatzpflicht wegen eines behaupteten Verstoßes gegen §§ 3, 4 Nr. 7 UWG durch unlautere Herabsetzung und Verunglimpfung.

3. Die Wendung ‚Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist' meint sowohl den Ort des ursächlichen Geschehens als auch den Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs (EuGH, Urt. vom 7.3.1995 – Fiona Shevill, Ixora Trading Inc., Chequepoint S.A.R.L. u. Chequepoint International Ltd. ./. Presse Alliance S.A., Rs C-68/93, Slg. 1995 I-00415, GRUR-Int. 1998, 298 Rz. 20; Urt. vom 25.10.2011 – eDate Advertising GmbH ./. X und Olivier Martinez u. Robert Martinez ./. MGN Ltd., Rs C-509/09 und C-161/10, Slg. 2011, I-10269 = GRUR 2012, 300 Rz. 41; Urt. vom 19.4.2012 – Wintersteiger AG ./. Products 4U Sondermaschinenbau GmbH, Rs C-523/10, GRUR 2012, 654 Rz. 19; BGHZ 167 aaO). Für die internationale Zuständigkeit der nationalen Gerichte kommt es grundsätzlich nur darauf an, ob der Kläger schlüssig vorgetragen hat, im Inland sei ein im Sinne des Art. 5 Nr. 3 EuGVO schädigendes Ereignis eingetreten; ob tatsächlich ein schädigendes Ereignis eingetreten ist, ist eine Frage der Begründetheit der Klage, die vom zuständigen Gericht anhand des anwendbaren nationalen Rechts zu prüfen ist (vgl. EuGH – C-523/10 aaO Rz. 26; BGH, Urt. vom 13.7.2010 – XI ZR 57/08, ZIP 2010, 2004 Rz. 19 zum gleichlautenden Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ; BGH, Urt. vom 15.2.2007 – I ZR 114/04[2], BGHZ 171, 151 Rz. 17 m.w.N.).

Der ‚Ort des ursächlichen Geschehens' (Handlungsort) ist der Ort der Niederlassung des handelnden Unternehmens (vgl. EuGH, Rs C-509/09 und C-161/10 aaO Rz. 42 und 52; C-523/10 aaO Rz. 37). Die Bekl. hat in Deutschland keine Niederlassung. Daher kann nur der ‚Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs' (Erfolgsort) eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte begründen.

Das Berufungsgericht hat im Ergebnis mit Recht angenommen, dass der ‚Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs' bei der hier behaupteten Wettbewerbsverletzung durch eine herabsetzende und verunglimpfende Internetveröffentlichung nicht in entspr. Anwendung der Grundsätze bestimmt werden kann, die für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Internetveröffentlichungen gelten [dazu a)]; entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts liegt jedoch der ‚Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs' nach den für Wettbewerbsverletzungen geltenden Grundsätzen auch im Inland [dazu b)].

[2] IPRspr. 2007 Nr. 98.

a) Das Berufungsgericht hat im Ergebnis mit Recht angenommen, eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte könne nicht daraus hergeleitet werden, dass die für Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Internetveröffentlichungen geltenden Grundsätze entsprechend auf Wettbewerbsverletzungen durch rufschädigende Internetveröffentlichungen angewandt werden.

aa) Nach der Rspr. des EuGH ist Art. 5 Nr. 3 EuGVO dahin auszulegen, dass im Fall der Geltendmachung einer Verletzung von Persönlichkeitsrechten durch Inhalte, die auf einer Website veröffentlicht worden sind, die Person, die sich in ihren Rechten verletzt fühlt, die Möglichkeit hat, entweder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem der Urheber dieser Inhalte niedergelassen ist, oder bei den Gerichten des Mitgliedstaats, in dem sich der Mittelpunkt ihrer Interessen befindet, eine Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens zu erheben. Anstelle einer Haftungsklage auf Ersatz des gesamten entstandenen Schadens kann diese Person ihre Klage auch vor den Gerichten jedes Mitgliedstaats erheben, in dessen Hoheitsgebiet ein im Internet veröffentlichter Inhalt zugänglich ist oder war. Diese Gerichte sind nur für die Entscheidung über den Schaden zuständig, der im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats des angerufenen Gerichts verursacht worden ist (EuGH – Rs C-509/09 und C-161/10 aaO Rz. 52). Diese Grundsätze gelten auch für Unterlassungsklagen (BGH, Urt. vom 8.5.2012 – VI ZR 217/08[3], GRUR 2012, 850 Rz. 17).

bb) Das Berufungsgericht hat angenommen, rufschädigende Äußerungen im Sinne des § 4 Nr. 7 UWG seien Persönlichkeitsrechtsverletzungen ähnlich, weil auch der Wettbewerber beim Publikum ‚schlechtgemacht' werde. Bei Rufschädigungen in Internetpresseartikeln könne daher möglicherweise allein die Nennung des im Inland ansässigen Wettbewerbers die internationale Zuständigkeit eines deutschen Gerichts begründen. Die Internetseite der Bekl. sei jedoch nicht mit der eines Presseorgans gleichzusetzen. Sie werde vom Publikum nicht zur allgemeinen Information, sondern nur anlassbezogen zur Suche eines Billigflugs besucht (zustimmend *Wenn*, jurisPR-ITR 15/2012 Anm. 2). Diese Beurteilung hält einer rechtlichen Nachprüfung im Ergebnis stand.

(1) Nach der Rspr. des EuGH und des BGH ist es für die Frage der internationalen Zuständigkeit eines nationalen Gerichts bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Internetveröffentlichungen entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts ohne Bedeutung, ob sich die Veröffentlichung auf der Internetseite eines Presseunternehmens oder (wie hier) einer Fluggesellschaft befindet und ob das Publikum die Internetseite zur allgemeinen Information oder aus einem besonderen Anlass (hier: Suche eines Billigflugs) besucht. Vielmehr ist bei solchen Persönlichkeitsrechtsverletzungen die internationale Zuständigkeit des Gerichts eines Mitgliedstaats immer schon dann begründet, wenn sich in diesem Mitgliedstaat der Mittelpunkt des Interesses der in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzten Person befindet, wobei dieser Mittelpunkt regelmäßig dort liegt, wo diese Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt und Lebensmittelpunkt hat (vgl. BGH – VI ZR 217/08 aaO Rz. 18).

(2) Die für die internationale Zuständigkeit nationaler Gerichte bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen durch Internetveröffentlichungen geltenden Grundsätze sind jedoch – anders als das Berufungsgericht ersichtlich gemeint hat – im Falle einer

[3] IPRspr. 2012 Nr. 230.

nach § 4 Nr. 7 UWG unlauteren Rufschädigung von vornherein nicht entsprechend anwendbar. Die Bestimmung des § 4 Nr. 7 UWG dient in erster Linie dem Schutz des betroffenen Mitbewerbers und daneben dem Schutz des Interesses der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb. Auch soweit die Bestimmung den betroffenen Mitbewerber schützt, soll sie nicht – jedenfalls nicht in erster Linie – seine Geschäftsehre, sondern seine wettbewerblichen Interessen wahren (vgl. *Köhler-Bornkamm*, UWG, 32. Aufl., § 4 Rz. 7.2). Ein Verstoß gegen § 4 Nr. 7 UWG setzt daher – anders als eine Verletzung des Persönlichkeitsrechts – voraus, dass die Handlung geeignet ist, die wettbewerblichen Interessen des Mitbewerbers auf dem fraglichen Markt zu beeinträchtigen (vgl. auch *Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Retzer*, UWG, 3. Aufl., § 14 Rz. 64). Deshalb ist bei einem Verstoß gegen § 4 Nr. 7 UWG durch eine Internetveröffentlichung – wie auch bei anderen Wettbewerbsverletzungen im Internet – ein Gerichtsstand im Inland nur begründet, wenn sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß auf den inländischen Markt auswirken soll. Dagegen kommt es nicht darauf an, ob der in der Internetveröffentlichung genannte Mitbewerber seinen gewöhnlichen Aufenthalt und Lebensmittelpunkt im Inland hat.

b) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts liegt der ‚Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs' jedoch nach den für Wettbewerbsverletzungen geltenden Grundsätzen im Inland.

aa) Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Erfolgsort bei Wettbewerbsverletzungen im Internet im Inland belegen ist, wenn sich der Internetauftritt bestimmungsgemäß dort auswirken soll (vgl. BGHZ 167 aaO).

bb) Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts soll sich auch die englischsprachige Fassung der auf der zentralen Internetseite der Bekl. veröffentlichten Pressemitteilung bestimmungsgemäß in Deutschland auswirken.

(1) Das Berufungsgericht hat angenommen, die Bekl. wolle Interessenten ihres Internetangebots, die ihre Internetseite von Deutschland aus besuchten, bestimmungsgemäß allein durch ihre deutschsprachige Pressemitteilung informieren. Jeder Nutzer, der von Deutschland aus die Internetseite der Bekl. www.r[...].de aufrufe, werde automatisch auf die deutschsprachige Version der Internetseite www.r[...].com, nämlich die Internetseite www.r[...].com/de geleitet, wo er allein die deutsche Fassung der Pressemitteilung finde. Zur englischsprachigen Version der Internetseite gelange er nur, wenn er in dem auf der Internetseite rechts oben angebrachten Listenfeld die Länder- und Spracheneinstellung ‚Deutschland (Deutsch)' ändere und ein anderes Land eingebe, für das die englische Sprachfassung vorgesehen sei.

(2) Dieser Beurteilung kann nicht zugestimmt werden. Die vom Berufungsgericht getroffenen Feststellungen lassen vielmehr darauf schließen, dass die englischsprachige Version der Internetseite der Bekl. und die dort eingestellte englischsprachige Fassung der beanstandeten Presseerklärung auch zum Abruf in Deutschland bestimmt waren.

Allerdings spricht der Umstand, dass jeder Nutzer, der die deutsche Internetadresse der Bekl. www.r[...].de aufruft, automatisch auf die deutschsprachige Version der zentralen Internetseite www.r[...].com, nämlich die Internetseite www.r[...].com/de geleitet wird, wo er allein die deutsche Fassung der Pressemitteilung findet, zunächst dafür, dass in erster Linie diese deutschsprachige Version der zentralen Internetseite

der Bekl. und die dort eingestellte deutschsprachige Fassung der Pressemitteilung zum Abruf in Deutschland bestimmt sind.

Das Berufungsgericht hat jedoch dem Umstand, dass sich auf der deutschsprachigen Version der zentralen Internetseite der Bekl. rechts oben ein Listenfeld befindet, das die Auswahl auch der englischsprachigen Version der Internetseite der Bekl. mit der englischsprachigen Fassung der Presseerklärung ermöglicht, zu geringes Gewicht beigemessen. Nach der Lebenserfahrung werden vor allem Nutzer in Deutschland bei einer Suche nach dem Internetangebot der Bekl. die deutsche Internetadresse der Bekl. www.r[...].de eingeben und auf die deutschsprachige Version der zentralen Internetseite der Bekl. weitergeleitet. Diesen Nutzern eröffnet die Bekl. mit dem Listenfeld gezielt die Möglichkeit zur Auswahl der englischsprachigen Version ihrer Internetseite; von dieser Möglichkeit werden erfahrungsgemäß die Nutzer in Deutschland Gebrauch machen, die die englische Sprache besser als die deutsche Sprache beherrschen. Der Umstand, dass die Bekl. den Nutzern der deutschsprachigen Version ihrer Internetseite die Möglichkeit einräumt, zur englischsprachigen Version ihrer Internetseite zu wechseln, zeigt, dass die englischsprachige Version der Internetseite einschließlich der englischsprachigen Fassung der Presseerklärung auch zum Abruf in Deutschland bestimmt waren.

Darüber hinaus hat das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, dass sich auch der Internetauftritt der Kl. unter der deutschen Internetadresse www.a[...].de v.a. an Nutzer in Deutschland richtet. Da sich die Pressemitteilung der Bekl. kritisch mit dem Internetauftritt der Kl. auseinandersetzt, ist davon auszugehen, dass sie sich in erster Linie an Nutzer in Deutschland wendet und die englischsprachige Presserklärung vornehmlich für englischsprachige Nutzer in Deutschland bestimmt ist.

4. Eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 III AEUV ist nicht veranlasst (vgl. EuGH, Urt. vom 6.10.1982 – S.r.l. CILFIT u. Lanificio di Gavardo S.p.A. ./. Ministero della Sanità, Rs C-283/81, Slg. 1982, 03415 = NJW 1983, 1257 Rz. 16; Urt. vom 11.9.2008 – Unión General de Trabajadores de La Rioja (UGT-Rioja) u.a. ./. Juntas Generales del Territorio Histórico de Vizcaya u.a., Rs C-428/06, Slg. 2008, I-6747 = EuZW 2008, 757 Rz. 42). Insbesondere bestehen keine vernünftigen Zweifel daran, dass die Rspr. des EuGH zur internationalen Zuständigkeit nationaler Gerichte bei Verletzungen des Persönlichkeitsrechts durch Veröffentlichungen im Internet nicht auf wettbewerbsrechtlich unlautere Rufschädigungen durch Internetveröffentlichungen zu übertragen ist; die Frage ist im Streitfall letztlich auch nicht entscheidungserheblich, da sich die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte aus den für Wettbewerbsverletzungen geltenden Grundsätzen ergibt.

C. Danach ist das angefochtene Urteil auf die Revision der Kl. aufzuheben, soweit das landgerichtliche Urteil auf die Berufung der Bekl. teilweise abgeändert und die Klage hinsichtlich der englischsprachigen Fassung der Pressemitteilung abgewiesen worden ist ...

I. Entgegen der Ansicht der Revisionserwiderung ist zur sachlich-rechtlichen Beurteilung der beanstandeten Presseveröffentlichung deutsches Recht anzuwenden.

Das auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten anwendbare Recht ist nach Art. 6 I und II Rom-II-VO zu bestimmen; diese Regelung gilt nach Art. 31 und 32 Rom-II-VO für Ereignisse, die – wie die hier in Rede stehende Presseveröffentlichung – nach dem 11.1.2009 eingetreten sind.

Beeinträchtigt ein unlauteres Wettbewerbsverhalten ausschließlich die Interessen eines bestimmten Wettbewerbers, ist nach Art. 6 II Rom-II-VO die Bestimmung des Art. 4 Rom-II-VO anwendbar. Diese Voraussetzung ist im Streitfall nicht erfüllt. Der behauptete Verstoß gegen §§ 3 I, 4 Nr. 7 UWG beeinträchtigt zwar in erster Linie die Interessen der Kl., daneben aber auch das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb (vgl. o. Rz. 24; vgl. auch BGH, Urt. vom 11.2.2010 – I ZR 85/08[4], BGHZ 185, 66 Rz. 19).

Es bleibt daher bei der Grundregel des Art. 6 I Rom-II-VO, wonach auf außervertragliche Schuldverhältnisse aus unlauterem Wettbewerbsverhalten das Recht des Staats anzuwenden ist, in dessen Gebiet die Wettbewerbsbeziehungen oder die kollektiven Interessen der Verbraucher beeinträchtigt worden sind oder wahrscheinlich beeinträchtigt werden. Danach ist deutsches Wettbewerbsrecht anzuwenden, da die wettbewerblichen Interessen der Parteien als Mitbewerber im Inland aufeinandertreffen und die englischsprachige Fassung der Presseerklärung sich – wie o.a. – bestimmungsgemäß auch im Inland ausgewirkt hat (vgl. zum Marktortprinzip gemäß Art. 40 EGBGB BGHZ 167 aaO 25; BGH, Urt. vom 5.10.2006 – I ZR 229/03[5], GRUR 2007, 67 Rz. 15 = WRP 2006, 1516; BGHZ 185 aaO Rz. 10 bis 12 m.w.N.).“

234. *Werden auf einer ausländischen (hier: österreichischen) Internet-Website getroffene Werbeaussagen als unerlaubte Wettbewerbshandlungen gerichtlich angegriffen, liegt der Ort des schädigenden Ereignisses im Sinne von Art. 5 Nr. 3 EuGVO in Deutschland, wenn sich die Homepage inhaltlich bestimmungsgemäß an Verkehrskreise im Inland richtet, weil sie in deutscher Sprache gehalten ist und ein Produkt bewirbt, welches auch in Deutschland vertrieben wird. Dies gilt auch dann, wenn die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Website einen Hinweis enthalten, wonach das Angebot lediglich auf den ausländischen (hier: österreichischen) Raum abzielt. [LS der Redaktion]*

LG Berlin, Urt. vom 12.12.2013 – 52 O 136/11: Unveröffentlicht.

235. *Für den Erlass einer einstweiligen Verfügung, welche auf die Unterlassung von Abmahnschreiben mit rechtsverletzenden Inhalten an in Deutschland ansässige Internetnutzer gerichtet ist, sind gemäß Art. 5 Nr. 3 LugÜ II die deutschen Gerichte international zuständig.*

Soweit die streitgegenständliche unerlaubte Handlung in der Versendung von Abmahnschreiben an in Deutschland ansässige Internetnutzer besteht, die eine bestimmte Internetseite aufgerufen haben sollen, stellt der Empfangsort des Schreibens den Erfolgsort im Sinne von Art. 4 I Rom-II-VO dar, so dass deutsches Deliktsrecht Anwendung findet. [LS der Redaktion]

LG Hamburg, Beschl. vom 19.12.2013 – 310 O 460/13: CR 2014, 341; MMR 2014, 267 mit Anm. *Müller/Rößner*; ZUM 2014, 434.

[4] IPRspr. 2010 Nr. 157.

[5] IPRspr. 2006 Nr. 96.